Bundesrat Drucksache **191/3/00**

17.05.00

Antrag

der Länder Bayern, Sachsen, Thüringen und Hessen, Saarland

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Punkt 16 der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Der Bundesrat hält die vorgesehene Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für unzureichend und bittet die Bundesregierung, den vorliegenden Entwurf in folgenden Punkten zu überarbeiten:

1. Die vorgesehene Anhebung der Einkommensgrenzen ist unzureichend und wird die seit 1987 von bundesweit ca. 83 % auf ca. 50 % im Jahr 1999 zurückgegangene Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes ab dem 7. Lebensmonat in der Tendenz nicht umkehren.

   Im Interesse möglichst einheitlicher Einkommensgrenzen sollten sich diese an den Freibeträgen für das steuerlich freizustellende Existenzminimum orientieren.

2. Der bei Übersteigen der Einkommensgrenze abzuschmelzende Betrag sollte nicht wie vorgesehen von 40 auf 50% des zwölften Teils des die Grenze übersteigenden Einkommens erhöht, sondern beibehalten werden, da eine stärkere Abschmelzung die Wirkung der Erhöhung der Einkommensgrenzen deutlich vermindert, zum Teil sogar aufhebt.

3. Das Bundeserziehungsgeldgesetz sollte um eine Vorschrift zur Dynamisierung des Erziehungsgeldes und zur Dynamisierung der Einkommensgrenzen ergänzt werden. Die Steigerung der Lebenshaltungskosten, die seit der Einführung des Gesetzes im Jahr 1986 unberücksichtigt blieb, wäre auf diese Weise angemessen zu berücksichtigen.

Ausgeliefert am 18. MAI 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

4. Der Bezugszeitraum für das Erziehungsgeld sollte schrittweise auf drei Jahre verlängert werden. Nach der in vier Stufen erfolgten Verlängerung von anfänglich 10 Monaten auf inzwischen 24 Monate wurde der Bezugszeitraum nach 1993 nicht weiter angepasst. Eine finanzielle Unterstützung der Familien ist aber auch im dritten Erziehungsjahr geboten.

5. Zur Klarstellung und begrifflichen Aufwertung sollte der Begriff "Erziehungsurlaub" durch die Bezeichnung "Familienzeit" ersetzt werden.